

51C - ALLGEMEINES ERWEITERUNGS-PAKET (HAFTPFLICHT)

Fassung 2015

1. GRUNDSTÜCKE, GEBÄUDE ODER RÄUMLICHKEITEN, DIE FREMDZWECKEN DIENEN

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

2. AUSLANDSDIENSTREISEN / MIETSACHSCHÄDEN

2.1. Auslandsdienstreisen

2.1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland. Es gilt Art. 13 AHVB.

2.1.2. Diese Deckungserweiterung gilt ausschließlich für Dienstreisen des Versicherungsnehmers bzw. seiner Mitarbeiter mit einer Reisedauer von nicht mehr als sechs Wochen. Für die Dauer der Dienstreise gilt die Erweiterte Privathaftpflicht der versicherten Personen gemäß Abschnitt B, Z. 17 EHVB jedoch unter Streichung von Pkt. 5 (mitversicherte Personen) subsidiär mitversichert.

2.1.3. Nicht unter Versicherungsschutz aufgrund dieser Deckungserweiterung stehen:

- Manuelle Berufsausübung im Ausland (z.B. Montage-, Wartungs-, auch Inspektion und Kundendienst, Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten);
- Produkteexport ins Ausland.

2.1.4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

2.1.4.1. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).

2.1.4.2. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche).

2.1.4.3. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.1.5. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

2.2. Mietsachschäden

2.2.1. Abweichend von Abschn. A, Z. 1, Pkte. 2.3, 2.4 und 2.9 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung von für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen gemieteten

- Wohngelegenheiten zur Unterbringung von Betriebsangehörigen;
- Räumen für Tagungen, Konferenzen, Festveranstaltungen u.ä.

2.2.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie mut- oder böswilliger Beschädigungen durch Betriebsangehörige oder Gäste;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

3. ARBEITSMASCHINEN, FAHRZEUGE UND FUHRWERKE; FAHRTRISIKO AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

- 3.1. Mitversichert gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung aller im versicherten Betrieb eingesetzten Fahrzeuge und Fuhrwerke (Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Bagger, Muldenkipper, Hub- und Gabelstapler, Arbeitsmaschinen aller Art, etc.). Dieser Versicherungsschutz gilt innerhalb der Betriebsstätten des versicherten Betriebes sowie auf öffentlichen Flächen und Straßen mit öffentlichem Verkehr im Umkreis von 500 Metern rund um diese Betriebsstätten. Diesbezüglich finden die Ausschlussbestimmungen gemäß Artikel 7.5.3 AHVB und Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB keine Anwendung.
- 3.2. Kein Versicherungsschutz besteht für etwaige straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen aus der Haltung und Verwendung dieser Fahrzeuge und Fuhrwerke.
- 3.3. Als Obliegenheit im Sinne des Artikel § 6 VersVG, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit führt, wird definiert, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis, insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung, verfügt.
- 3.4. Soweit die jeweiligen Fahrzeuge und Fuhrwerke nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, tatsächlich aber nicht tragen, ist die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme mit EUR 1.000.000,-- begrenzt.
- 3.5. Soweit der Versicherungsnehmer aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz verlangen kann (z.B. KFZ-Haftpflichtversicherung), besteht aus dieser Deckungserweiterung kein Versicherungsschutz.

4. RADIOISOTOPEN

- 4.1. Schäden im Zusammenhang mit der Auswirkung der Atomenergie:
Abweichend von Art. 7 Pkt. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Auswirkung der Atomenergie stehen, aus der Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen und Geräten zur Materialuntersuchung.
- 4.2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen:
 - wegen genetischer Schäden;
 - aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherungsnehmerin eine Tätigkeit ausüben und hiebei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.
- 4.3. Abweichend von Art. 1 und Art. 4 AHVB ist Versicherungsfall der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem der Versicherungsnehmerin Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

5. BAUHERRNRISIKO

- 5.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten für den betrieblichen Eigenbedarf bis zu einer Baukostensumme von EUR 1,000.000,--. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
- 5.2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 5.1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese

Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

- 5.3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (auch bei Vereinbarung der Klausel „Allmählichkeitsschäden“).

6. VERANSTALTER

- 6.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter.
- 6.2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
- 6.3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
- 6.4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
- 6.5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
- 6.6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen – auch unter Berücksichtigung der Klausel Mietschäden gemäß Pkt. 2.2 – ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen (Ausnahme: siehe Haftpflicht Basis-Paket Pkt. 4 Mietsachschaäden).
- 6.7. Nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
- 6.7.1. Abbrennen von Feuerwerken;
- 6.7.2. persönliche Schadenersatzpflicht
- der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
 - der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
- 6.8. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrgesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterrisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

7. CROSS LIABILITY

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 6.4 AHVB auch auf Schadenersatzansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind, sowie von Gesellschaften, die dem demselben Konzern des Versicherungsnehmers oder seinen Angehörigen zugehören. Diese Erweiterung gilt auch dann, wenn es sich dabei um mitversicherte Unternehmen handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht allerdings für reine Vermögensschäden und Fälle der erweiterten Produkthaftungspflicht gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB.

8. ERWEITERTE PRIVATHAFTPFLICHT

Für den bzw. die Geschäftsführer sowie die Gesellschafter der Versicherungsnehmerin erstreckt sich der Versicherungsschutz subsidiär, sofern nicht aus anderen Versicherungsverträgen Deckung gegeben ist, auch auf die Erweiterte Privathaftungspflicht gemäß Abschn. B, Z. 17 EHVB.